

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen „qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung“, „Überholmanöver unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ und „Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes“.

Qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung

Ein Lenker überschritt mit seinem Kraftfahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 57 km/h. Die Geschwindigkeit wurde mit einem mobilen Radar gemessen und die Messtoleranz zugunsten des Lenkers abgezogen. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wurde die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E und F gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG für die Dauer von zwei Wochen entzogen. Der Lenker brachte eine Beschwerde ein und beantragte, von der Entziehung der Lenkberechtigung der Klasse F abzusehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte den Bescheid. Im Führerscheinverfahren bestehe Bindung an die in Rechtskraft erwachsene Bestrafung, weil das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bei einer Übertretung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 zum Tatbild gehöre. Das FSG sehe zwar das Absehen von der Entziehung der Lenkberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen für die Klasse AM vor, nicht aber für die Klasse F. Zwar berechtige die Klasse F (Traktor) zum Lenken bestimmter Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, sodass mit solchen Fahrzeugen ein qualifiziertes Geschwindigkeitsdelikt kaum möglich sei, doch beziehe sich die Verkehrszuverlässigkeit nicht nur auf einzelne Klassen von Kraftfahrzeu-



Geschwindigkeitsüberschreitung: Entscheidend für die Führerscheinentziehung ist nicht bloß der Umstand, ob der Lenker das gleiche Delikt wiederholen werde, sondern die aus der Deliktsbegehung hervortretende Sinnesart des rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr.

gen. Daher habe der Verwaltungsgerichtshof als Folge einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung ein Lenkverbot auch für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h als rechtmäßig angesehen.

Der Lenker erhob Revision mit dem Hinweis, es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob eine qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung zur Entziehung der Lenkberechtigung auch der Klasse F führen könne. Der VwGH verneinte das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung: „Hintergrund dieser Frage ist nämlich, ob es nach der Begehung einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung der Entziehung bzw.

Einschränkung der Lenkberechtigung auch der Klasse F bedarf, obwohl mit Fahrzeugen der Klasse F aufgrund der Bauartgeschwindigkeit qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen kaum begangen werden können.“ Diese Überlegung sei nicht entscheidend: Die Entziehung der Lenkberechtigung erfolgte wegen des Wegfalls der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers. Dafür sei maßgebend, ob bei der betreffenden Person aufgrund einer bestimmten Tatsache angenommen werden müsse, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden werde. Entscheidend für den Wegfall der Verkehrszu-

lässigkeit sei nicht bloß der Umstand, ob der Betreffende das Delikt wiederholen werde, sondern die aus der Deliktsbegehung hervortretende Sinnesart des rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr. „Dass der Revisionswerber durch die Begehung des qualifizierten Geschwindigkeitsdelikts (Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h) ein – massiv – rücksichtsloses Verhalten und eine diesbezügliche Sinnesart gezeigt hat, liegt auf der Hand“, sprach der VwGH aus. Ebenso liege es auf der Hand, dass auch mit einem Fahrzeug der Klasse F ein rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr möglich sei.

Es entspreche daher bestehender Judikatur des Ver-

waltungsgerichtshofes, dass die Nichtteignung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit beim Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer geringen Bauartgeschwindigkeit nicht anders zu beurteilen sei als bei anderen Kraftfahrzeugen. Die Revision war zurückzuweisen.

VwGH 7.8.2018
Ro 2018/11/0003

Überholmanöver unter besonders gefährlichen Verhältnissen

Ein Lenker überholte mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h vier Kraftfahrzeuge vor einer Fahrbahnkuppe, somit an einer unübersichtlichen Stelle. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha wurde ihm gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 die Lenkberechtigung für die Klassen A, AM und B für die Dauer von sechs Monaten entzogen und eine Nachschulung angeordnet. Das gleichzeitige Überholen mehrerer Fahrzeuge unmittelbar vor einer uneinsehbaren Kuppe mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h stelle jedenfalls eine abstrakte Gefährdungssituation dar, dies insbesondere deswegen, weil es dem Lenker nicht möglich gewesen sei, den Überholvorgang vor Erreichen der Kuppe abzuschließen und ein Überfahren der Kuppe auf der Gegenfahrbahn erfolgte.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gab der vom Lenker erhobenen Beschwerde Folge und behob den Entziehungsbescheid. Das Verwaltungsgericht führte aus, die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung des Überholmanövers stelle eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei im Fall einer rechtskräftigen Bestrafung

nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 von einer Bindungswirkung der Führerscheinebehörde auszugehen, sodass diese das Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 3 FSG zugrunde zu legen habe. Dies bedeute umgekehrt, dass, wenn die Bestrafung lediglich nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 erfolgt sei, keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 3 FSG verwirklicht worden sei, weshalb das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes zu verneinen sei. Dagegen erhob die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha außerordentliche Revision.

Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und begründet: Anders als das Verwaltungsgericht verneint, folge aus dem Umstand, dass der Lenker wegen einer Übertretung „nur“ nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 bestraft worden sei, keine Bindung der Führerscheinebehörde dahin, dass das Vorliegen der Voraussetzungen einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG zu verneinen sei. Wie die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha zutreffend vorbringe, habe der Verwaltungsgerichtshof bereits in einem früheren Erkenntnis vom 22. Februar 1996, 95/11/0290, klargestellt, dass § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 in Ansehung der gefährlichen Verhältnisse andere Tatbestandsmerkmale enthalte als § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960. Diese Überlegungen habe der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 2001, 99/11/0221, auch auf die Rechtslage nach dem FSG übertragen. Der Verwaltungsgerichtshof sehe sich nicht veranlasst, von dieser Rechtsauffassung abzugehen.

„Vor diesem Hintergrund erweist sich das Erkenntnis schon deswegen als rechts-

widrig, weil Feststellungen zu den verkehrsrelevanten Umständen, die einen Rückschluss auf die Eignung oder Nichteignung zur Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse bzw. auf eine zu bejahende oder zu verneinende Rücksichtslosigkeit des Verstoßes erlauben, gänzlich fehlen“, meinte der VwGH.

Nach der Judikatur zu Überholmanövern in unübersichtlichen Kurven bzw. vor Fahrbahnkuppen wäre es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das aufgrund der rechtskräftigen Bestrafung des Lenkers nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 feststehende Überholmanöver die Eignung zur Herbeiführung besonders gefährlicher Umstände aufwies.

„Liegt eine bestimmte Tatsache vor, so ist die Lenkberechtigung zwingend für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn das Entziehungsverfahren innerhalb eines Jahres eingeleitet wurde“, befand der VwGH, der das angefochtene Erkenntnis aus diesen Erwägungen aufhob.

*VwGH 20.7.2018
Ra 2018/11/0089*

Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes

Ein Pkw-Lenker wurde zu einer Geldstrafe von 220 Euro verurteilt, weil er keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hatte. Der zeitliche Sicherheitsabstand zum vorderen Fahrzeug betrug 0,26 Sekunden.

Das Verwaltungsgericht stützte sich sowohl hinsichtlich der Geschwindigkeit als auch des Abstandes auf eine Videoaufzeichnung. Dabei zog das Verwaltungsgericht von der gemessenen Geschwindigkeit eine Toleranz

in Höhe von 4 km/h und beim Abstand einen Wert von 2,4 m ab.

Der Lenker erhob Revision, weil das Verwaltungsgericht nicht begründet habe, weshalb bei der Geschwindigkeit eine Messtoleranz von lediglich drei Prozent in Abzug zu bringen sei, während diese Messtoleranz in anderen Fällen fünf Prozent betrage. Wie sich beim Abstand eine Toleranz von 2,4 m ergebe, könne nicht nachvollzogen werden. „Die Messgenauigkeit von Abstands- und Geschwindigkeitskontrollsystemen stellt keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage dar“, befand der VwGH. Wieviel von der mit einem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen sei, müsse im Rahmen des ermittelten Sachverhaltes festgestellt werden. Als taugliche Beweismittel, um Rückschlüsse und damit Feststellungen über die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können, seien die Gebrauchsanweisung des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes und die Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen anzusehen. Das Verwaltungsgericht habe die Feststellungen getroffen, dass „die die Messung durchführenden Beamten das Messgerät im Sinne der Bedienungsvorschriften gehandhabt haben“ und „eine gesetzeskonforme Eichung des Messgerätes“ vorgelegen sei. Es sei daher nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht eine unvertretbare Beurteilung vorgenommen hätte, wenn es bei der Geschwindigkeit eine Toleranz von 4 km/h und beim Abstand einen Wert von 2,4 m abgezogen habe. Die Revision wurde daher zurückgewiesen.

*VwGH 27.11.2018,
Ra 2018/02/0252*

Valerie Kraus